

Güterzusammenlegung : Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Waldparzellen

Autor(en): **Lüthy, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **52 (1954)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-210981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- a) im Dorfe verbleiben nur noch einige wenige Kleinbetriebe;
- b) am Dorfrand liegt eine Serie von praktisch je voll arrondierten Randbetrieben;
- c) an der Peripherie liegt ein zweiter Kranz von voll arrondierten Betrieben, wovon 5 heute schon bestehend und 6 neue als Siedlungen zu schaffen.

Bild 3 zeigt schematisch, wie die skizzierte Lösung etwa gedacht ist.

Es steht zu hoffen, daß die oben beschriebene Lösung sich durchführen läßt. Sie bringt den Landwirten die Grundlage für eine rationelle Weiterführung ihrer Betriebe und wird zur Existenzfestigung der örtlichen Bauernsamen ganz wesentlich beitragen. Nachdem die Gebäude der Siedlungsinteressenten im Durchschnitt zu klein und baulich in schlechtem Zustande sind, müssen keine volkswirtschaftlich bedeutenden Werte zweckentfremdet werden. Für die Wohnteile ist in einem industriell derart aufstrebenden Orte der Absatz gesichert, auch wenn verschiedene Objekte gleichzeitig auf den Markt geworfen werden.

Eine willkommene Entlastung wird aber auch die übrige Bewohnerschaft des Dorfes zu spüren bekommen, wenn der Düngertransport und das Viehtreiben auf den städtisch gewordenen Straßen aufhören.

Die bisherigen Erfahrungen im Zusammenlegungsunternehmen *Henau* und die Wichtigkeit des für *Niederuzwil* sich stellenden Problems bilden für das Zustandekommen der Radikallösung eine sehr gute Prognose. Gelingt sie, so darf *Niederuzwil* ohne Übertreibung als eines der schönsten, wenn nicht als das schönste Beispiel einer durchorganisierten Auflockerung der Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden, das die Schweiz außerhalb des Hofsiedlungsgebiets aufzuweisen hat.

Güterzusammenlegung

Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Waldparzellen

Vorwort der Redaktion: Bei den immer mehr zur Diskussion stehenden Zusammenlegungen von parzellierten Waldarealen ist man vierlerorts noch im unklaren über die rechtlichen Voraussetzungen für ein solches Vorgehen. Es wird daher unsere Leser interessieren, den nachfolgenden, aus dem „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“, Jahrgang 1952, S. 517–521, mit der Erlaubnis des Verlags, Art. Institut Orell Füßli AG., Zürich, abgedruckten Rekursentscheid des st. gallischen Regierungsrates zur Kenntnis zu nehmen. *Dr. H. Lüthy*

In der Gemeinde K. ist die Grundbuchvermessung im Gange. Um die Grenzverhältnisse im stark parzellierten Gebiet des Sedelbergerwaldes zu

verbessern, schlugen die Vermessungsorgane den Grundeigentümern im Herbst 1951 verschiedene Arrondierungen mit gegenseitigem Abtausch, bzw. Vereinigung von Parzellen oder Teilen von solchen vor, wodurch sich die Zahl der Parzellen von 21 auf 13 Einzelgrundstücke reduziert hätte. In einer gemeinsamen Besprechung mit dem ausführenden Geometer vom 12. Oktober 1951 opponierten die Grundeigentümer dem Arrondierungsplan nicht, woraus auf ihre Zustimmung geschlossen wurde; die neuen Grenzen wurden verpflockt. In einer Eingabe an den Gemeinderat vom 12. Oktober 1951 erklärten 9 von den 12 beteiligten Grundbesitzern, daß sie die Sache besprochen hätten und zum Schlusse gekommen seien, alles im alten zu lassen, da der neue Plan geeignet wäre, Unzufriedenheiten hervorzurufen. Der Gemeinderat K. erledigte diese Einsprache am 5. Dezember 1951 im Sinne der Bestätigung des vorliegenden Arrondierungsplanes. Hiergegen erhoben 7 Grundeigentümer Rekurs beim Regierungsrat, worauf der Gemeinderat K. am 24. Januar 1952 auf seinen Entscheid vom 5. Dezember 1951 zurückkam und beschloß, in Anbetracht des nunmehr geschlossenen Widerstandes sämtlicher in Betracht fallender Waldeigentümer, deren anfängliches Einverständnis offenbar ohne genügende Überlegung der Folgen gegeben worden sei, auf die geplante Arrondierung zu verzichten.

Dieser Rückkommensentscheid des Gemeinderates K. wird von den mit Vermessungsaufgaben betrauten Geometern und insbesondere vom kantonalen Vermessungsamt abgelehnt. Es sei Aufgabe der Vermessungsorgane, anlässlich der Bereinigung der Eigentumsgrenzen Grenzausgleichungen, -geradelegungen usw. anzustreben. Wo dies nicht auf freiwilligem Wege möglich sei, müsse sinngemäß nach den Vorschriften von Art. 125–158 EG zum ZGB über die Bodenverbesserung vorgegangen werden. Bleibe es beim erwähnten Entscheid des Gemeinderates K. vom 24. Januar 1952, so werde nicht allein in K. eine zweckmäßige Vermessung vereitelt, sondern aus Konsequenzgründen auch für die Anhandnahme oder Weiterführung der Vermessung in Nachbargemeinden eine bedenkliche Situation geschaffen. Es hätten daher genügend wichtige Gründe im Sinne von Art. 158 EG zum ZGB bestanden, um es trotz Widerstand der beteiligten Grundeigentümer beim ursprünglichen Entscheid des Gemeinderates K. bewenden zu lassen.

Der Regierungsrat stellte fest, daß die Arrondierung der Privatwaldparzellen im Sedelbergerwald nicht beschlossen worden sei, und trat auf die Rekurse nicht ein.

Erwägungen:

1. Die Vermessungsorgane scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß im vorliegenden Fall das Verfahren nach Art. 158 EG zum ZGB (Grenzregelung) stattzufinden habe. Dieses ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, daß der Gemeinderat befugt ist, „aus wichtigen Gründen im Interesse einer zweckmäßigen Begrenzung von Grundstücken“ die Grenzregelung auch gegen den Willen der Mehrheit der Grundeigentümer zu beschließen und durchzuführen, während für eine Güterzusammenlegung im engeren Sinne die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten

Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, erforderlich ist (Art. 129 und 131 EG zum ZGB, Art. 7, Abs. 2, Verordnung über die Zusammenlegung von parzellierten Waldgrundstücken im Kanton St. Gallen vom 30. Dezember 1947). Die Vermessungsorgane stützen sich dabei auf die bisherige Praxis des Regierungsrates, wonach bei der Durchführung der Grundbuchvermessung auch größere, auseinanderliegende Grundstücke in die Grenzregelung einbezogen werden können und sollen, wenn eine durchgreifende und vorteilhafte Lösung anders nicht wohl erzielt werden kann (Verwaltungspraxis II, Nr. 676, und III, Nr. 124, ferner Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Juli 1931, auszugsweise veröffentlicht in der Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik, Novemberheft 1931, Seiten 262/63).

Es ist indessen zu beachten, daß seit diesen Entscheiden für die Zusammenlegung parzellierter Waldungen Spezialrecht geschaffen wurde. Die in Ausführung des Bundesgesetzes über die Abänderung der Art. 26 und 42 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 22. Juni 1945 (Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze, Bd. IX, Seiten 525 und 529) erlassene Verordnung über die Zusammenlegung von parzellierten Waldgrundstücken im Kanton St. Gallen vom 30. Dezember 1947 (Gesetzessammlung Bd. XIX, Nr. 35) enthält nachfolgende (in diesem Zusammenhang interessierende) Bestimmungen:

Art. 1. Vor der Grundbuchvermessung sind die parzellierten öffentlichen und privaten Waldungen zusammenzulegen . . .

Art. 5. Für die Durchführung von Zusammenlegungen parzellierter Waldgrundstücke gelten, vorbehältlich nachfolgender Bestimmungen, Art. 144–147 EG zum ZGB.

Art. 7. Die Waldbesitzer haben über die Durchführung einer Waldzusammenlegung . . . zu beschließen. Sie haben die Organe des Unternehmens zu bestellen.

Die Durchführung einer Zusammenlegung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der beteiligten Waldbesitzer, denen zugleich mehr als die Hälfte der Waldfläche gehört, zustimmt.

...

Der Regierungsrat kann, wenn eine gute Bewirtschaftung wegen übermäßiger Parzellierung nicht möglich ist, die Zusammenlegung von Waldungen unabhängig von der Grundbuchvermessung verfügen (BG Art. 26, Abs. 2).

Die Verordnung enthält insbesondere keine Bestimmung, wonach die Arrondierung von Waldparzellen auch im Grenzregelungsverfahren gemäß Art. 158 EG zum ZGB stattfinden könne. Hieraus muß doch wohl der Schluß gezogen werden, daß diese Bestimmung auf die Zusammenlegung parzellierter Waldungen keine Anwendung findet. Hingegen

könnte eingewendet werden, daß damit die Zusammenlegung von Waldparzellen gegenüber der früheren Ordnung erschwert, statt erleichtert würde, was dem Zwecke der Verordnung vom 30. Dezember 1947 und dem ihr zugrunde liegenden Bundesrecht zuwiderlaufe. Dieser Einwand ist indessen nicht stichhaltig, weil nach Art. 7, Abs. 4, der zitierten Verordnung der Regierungsrat jederzeit, auch gegen den Willen der Grundeigentümer und der Gemeindebehörden, die Zusammenlegung von Waldungen verfügen kann, „wenn eine gute Bewirtschaftung wegen übermäßiger Parzellierung nicht möglich ist“. Die Möglichkeit der Arrondierung von Waldparzellen ist nach der Verordnung vom 30. Dezember 1947 rechtlich mindestens gleich groß wie nach Art. 158 EG zum ZGB, praktisch aber größer, weil sie mit hohen Bundes- und Kantonsbeiträgen verbunden werden kann (vgl. Art. 42, Ziff. 5, Bundesgesetz vom 22. Juni 1945 und Art. 13 der kantonalen Verordnung vom 30. Dezember 1947).

(Schluß folgt)

Ausbauplan der Gewässer zwischen dem Genfer See und dem Rhein

Von E. Strebel

Der Schweiz. Rhone–Rhein-Schiffahrtsverband setzt sich seit einem halben Jahrhundert mit unermüdlicher Zähigkeit für die Aufstellung eines Projektes für den Ausbauplan des Schiffahrtsweges von der Rhone zum Rhein ein. Nach langen Bemühungen war es möglich, die Finanzierung für die notwendigen umfangreichen Untersuchungen und generellen Projektierungen zu sichern. Die erforderlichen Mittel von einer Million Franken für die Projektstudie wurden zur Hälfte von den hauptinteressierten Kantonen und Gemeinden, von zahlreichen Kraftwerkgesellschaften, Industrie- und Handelsfirmen sowie Privatpersonen aufgebracht. Mit Bundesbeschluß vom 16. Dezember 1947 bewilligten die eidg. Räte einen Bundesbeitrag von Fr. 500 000.–, womit die andere Hälfte gesichert war.

Der Schweiz. Rhone–Rhein-Schiffahrtsverband veröffentlichte im Dezember 1953 das Resultat seiner eingehenden Studien für die Strecke zwischen Genfer See und Aaremündung. Es präsentiert sich als reichhaltiger gedruckter Band mit einer umfangreichen Serie von Planbeilagen. Der Bericht beschreibt

1. die für die Sicherung der Schiffahrt notwendigen Ausbauarbeiten an der Aare zwischen Bieler See und Rhein, unter Einschluß der mit der zweiten Juragewässer-Korrektion in Zusammenhang stehenden Korrektion der Aare zwischen Büren und Solothurn;
2. einen Vorschlag zur Vervollständigung der Staustufeneinteilung der Aare, samt neuen Kraftwerken;
3. die Arbeiten zur Ermöglichung eines Befahrens der Aare mit Selbstfahrer-Güterbooten von 900 t Ladefähigkeit;